



Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit den Grenzen und Bezeichnungen, im gekennzeichneten Geltungsbereich, mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.
Der Gebäudebestand kann gegenüber der Örtlichkeit abweichen.

Zeulenroda-Triebes, Datum

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
(TLBG)



Vorhaben:
Ergänzungssatzung
Gemeinde Starkenberg
'Gartenweg'

Datum: Oktober 2019
Projektnr.: 2018_18 M 1:2000

Landkreis: Altenburger Land
Gemeinde: Starkenberg
Gemarkung: Starkenberg
Flur: 1

Planverfasser:
Freier Architekt Jan Godts
Dorfplatz 6
04603 Windischleuba



Die Gemeinde Starkenberg erlässt aufgrund des § 19 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO folgende Ergänzungssatzung:

S 1 Geltungsbereich
Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ort Starkenberg werden gemäß den im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Abgrenzungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

S 2 Zulässigkeit von Vorhaben
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ggf. nach § 30 Abs.1 oder Abs. 2 BauGB, beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

S 3 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 35 Hauptgebäude
gem. Liegenschaftskarte
- OF Nebengebäude
gem. Liegenschaftskarte
- 318/3 Flurstücksnummer
- Bereich der Ergänzung
nach §34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB
- 0 10 50 100m
- Plangrundlage:
ALKIS-Daten: Stand vom 28.02.2018 ergänzt mit Vermessungsdaten vom Vermessungsbüro Kotthoff vom 28.01.2019

Kostitz Flur 1

Hinweise

1. Altlasten
Das Plangebiet ist nicht als Altstandort im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) als Verdachtsfläche erfasst. Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen bei Eingriffen in den Boden organolettisch auffällige Bereiche angetroffen werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Altenburger Land unverzüglich zu informieren. Es wird auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG hingewiesen.

Beim Auftreten von Altlasten, Munitionsresten, etc. im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten ist die Baustelle sofort einzustellen und entsprechend der Gefahr abzusichern. Die entsprechenden Fachbehörden (Landratsamt) und die Stadtverwaltung sind sofort zu unterrichten. Aufgebrachte Abfälle dürfen ohne Genehmigung der Fachbehörde nicht entfernt und anderweitig deponiert werden.

2. Bodenfunde gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG)
Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der zuständigen Denkmalfachbehörde (Thüringisches Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar und der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Altenburg) anzusegnen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unveränderten Zustand zu er halten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen, sofern nicht die Denkmalfachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§16 Abs. 3 Satz 2 ThDSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §29 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ThDSchG wird verwiesen.

3. Geologie
Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugruben, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso ist die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirma oder den beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv du Freistaat Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen. Das Plangebiet ist gemäß Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom 14.11.2006, Az. T22-4112, der Erdbebenzone 1 und der Untergrundklasse R nach DIN 4149 zugeordnet.

(Die DIN 4149 ist bei der VG Rositz, Altenburger Straße 48b, 04617 Rositz einzusehen)

4. Abfallrechtliche Belange
Das Plangebiet ist ein Grundstück i. S. v. § 4 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) und unterliegt dem Anschluss- und Benutzungzwang an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Altenburger Land gemäß § 6 AWS.

Textliche Festsetzungen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Naturschutzrechtliche Belange
Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden auf den jeweiligen Baugrundstücke gesichert. Anpflanzen von Standortgerechte Gehölze auf der "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen". Fläche: pro Baugrundstück wird eine Ausgleichsfläche von 500 m² festgelegt. Sträucher aus nachfolgende Liste werden angepflanzt, Pflanzqualität: 2 x v 60/90, Pflanzabstand 1,5 m x 1,50 m.
Crataegus monogyna, Crataegus laevigata, Lonicera xylosteum, Rosa canina, Euonymus europaeus, Corylus avellana, Prunus spinosa, Sambucus nigra, Sambucus racemosa, Rubus caesius, Rubus idaeus, Salix aurita, Viburnum opulus, Frangula alnus keine Zuchtfomren der oben genannten Pflanzen.

Ausführungszeitraum: die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahe erfolgt spätestens zusammen mit der Umsetzung der jeweils einzelnen Baumaßnahme.

Pflege und Anwuchsgewährleistung: 5 Jahre Kulturpflege (2-malige Mahd pro Jahr), nach 5 Standjahren muss 80 % der Ausgangsstückzahl angewachsen sein

Rechtsgrundlagen

- a) **Baugesetzbuch** (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- b) **Thüringer Bauordnung** (ThürBO) in der Fassung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 760)
- c) **Planzeichenverordnung** (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- d) **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- e) **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung** (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74).
- f) **Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft** (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2008 (GVBl. S. 421), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2019
- g) **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Wolfram Schlegel
Bürgermeister

8. Bekanntmachung

Die Ergänzungssatzung Starkenberg „Gartenweg“ sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt Nr.

ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Starkenberg, den

Wolfram Schlegel
Bürgermeister

7. Ausfertigung

Die Ergänzungssatzung Starkenberg „Gartenweg“ bestehend aus der Planzeichnung und Begründung vom wird hiermit ausgefertigt.

Starkenberg, den

Wolfram Schlegel
Bürgermeister

6. Anzeige

Die Ergänzungssatzung Starkenberg „Gartenweg“ vom wurde der Kommunalufsicht des Landratsamtes Altenburger Land gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO mit Schreiben vom angezeigt.

Starkenberg, den

Wolfram Schlegel
Bürgermeister

5. Abwägung und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Die Ergänzungssatzung Starkenberg „Gartenweg“ vom wurde am vom Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg als Satzung beschlossen.

Starkenberg, den